2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Lüchow (Wendland) ENTWURF 16.05.2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Lüchow (Wendland) beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

§ 10 erhält folgende neue Formulierung:

Jede Fraktion oder Gruppe erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 60,-- Euro.

Zusätzlich wird eine Pauschale pro Fraktions-/Gruppenmitglied in Höhe von 5,-- Euro per Stichtag 31.03 des laufenden Jahres, gezahlt.

Die Zuschüsse werden im April des laufenden Jahres ausgezahlt.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Lüchow (Wendland), den

STADT LÜCHOW (WENDLAND)

(Siegel)

gez. Liebhaber	gez.Schwedland
Bürgermeister	Stadtdirektor